

Klopf/Kasprowicz (Hrsg.)

# **Neue regulatorische Offenlegungspflichten für Kreditinstitute**

- Qualitative und quantitative CRR-Vorgaben
- Umsetzungshinweise • Prüfung

## **2. Auflage**

Zitiervorschlag:

*Autor in:* Klopf/Kasprowicz (Hrsg.), Neue regulatorische Offenlegungspflichten für Kreditinstitute, 2. Auflage, RdNr. XX.

Ausgewählte Abbildungen können Sie unter [www.FC-Heidelberg.de](http://www.FC-Heidelberg.de) im Menüpunkt »**Mein FCH**« mit dem Zugangscode r41Ph herunterladen.

ISBN: 978-3-943170-41-2  
© 2016 Finanz Colloquium Heidelberg GmbH  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
[www.FC-Heidelberg.de](http://www.FC-Heidelberg.de)  
[info@FC-Heidelberg.de](mailto:info@FC-Heidelberg.de)  
Titelfoto: [picsastock.com](http://picsastock.com) – StacyWhite  
Satz: Finanz Colloquium Heidelberg GmbH  
Druck: STRAUSS GmbH, Möhrlenbach

Klopf/Kasprowicz (Hrsg.)

# **Neue regulatorische Offenlegungspflichten für Kreditinstitute**

- Qualitative und quantitative CRR-Vorgaben
  - Umsetzungshinweise • Prüfung

## **2. Auflage**

**Kristin Busch**

Rechnungswesen/Konsolidierung & Geschäftsbericht  
Volkswagen Financial Service AG  
Braunschweig

**Ingo Carvalho Nunninger**

Interne Revision  
Sparkasse Odenwaldkreis  
Erbach

**Brigitte Dahms-Singelmann**

Fachreferentin  
Rechnungswesen/Konsolidierung & Geschäftsbericht  
Volkswagen Financial Service AG  
Braunschweig

**Jürgen Deimann**

Leiter Closing & Reporting  
Financial Reporting  
Deutsche Postbank AG  
Bonn

**Birgit Faber**

Senior Expertin  
Rechnungsauslegung/Aufsichtsdatenbanken  
Deutsche Bundesbank  
Frankfurt/Main

**Dr. Matthias Haug**  
Vorstandsmitglied  
Master Banking & Finance (M.Sc.)/LL.M.  
Volksbank Flein-Talheim eG  
Flein

**Prof. Dr. Dirk Heithecker**  
Professur für Quantitative Methoden und Corporate Finance  
Hochschule Hannover  
Fachreferent  
Kredit- und Restwertrisikomanagement  
Volkswagen Bank GmbH  
Braunschweig

**Thilo Kasprowicz (Hrsg.)**  
Partner  
Financial Services, Regulatory  
KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG  
Frankfurt/Main

**Thomas Keiner**  
Bereichsleiter  
Gesamtbanksteuerung  
Sparkasse Wuppertal

**Gerhard Klopf (Hrsg.)**  
stv. Abteilungsleiter  
Rechnungslegung, Aufsichtsdatenbanken  
Deutsche Bundesbank  
Frankfurt/Main

**Holger Köckritz**  
Senior Manager  
Financial Services, Regulatory  
KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG  
Stuttgart

**Kirsten Lungmuß**  
Risikoanalyst  
Group Risk Controlling & Capital Management  
Commerzbank AG  
Frankfurt/Main

**Julian Pöckel**  
Spezialist Closing & Reporting  
Financial Reporting  
Deutsche Postbank AG  
Bonn

**Dr. Svend Reuse**  
Bereichsleiter Gesamtbanksteuerung  
Stadtsparkasse Remscheid  
Remscheid

**Michael Ruhl**  
Rechnungslegung und Aufsichtsdatenbanken  
Deutsche Bundesbank  
Frankfurt/Main

**Arnt Striese**  
Bankenorganisation/Entwicklung/IT  
Bankhaus C. L. Seeliger  
Wolfenbüttel

**Axel Szybay**  
Leiter Gesamtbanksteuerung/Grundsatzthemen  
Bankhaus C. L. Seeliger  
Wolfenbüttel

**Stefanie Wehmeyer**  
Abteilungsdirektor  
Group Risk Controlling & Capital Management  
Commerzbank AG  
Frankfurt/Main

**Björn Wendt**  
Rechnungswesen/Konsolidierung & Geschäftsbericht  
Financial Service AG  
Braunschweig

**Prof. Dr. Stefan Zeranski**  
Professur Finanzdienstleistungen und Finanzmanagement,  
Dekan der Brunswick European Law School (BELS)  
Ostfalia Hochschule  
Wolfenbüttel

## Inhaltsübersicht

Kapitel 1	<b>Überblick über die verschärften Offenlegungspflichten aus Sicht der Aufsicht (<i>Klopff</i>)</b>	1
Kapitel 2	<b>Allgemeine Vorschriften der Offenlegung (<i>Kasprowicz</i>)</b>	11
Kapitel 3	<b>Erweiterte CRR-Offenlegungsanforderungen zur Eigenmittelstruktur und Eigenmittelausstattung (<i>Keiner</i>)</b>	33
Kapitel 4	<b>Offenlegungspflichten im Risikomanagement (<i>Reuse</i>)</b>	79
Kapitel 5	<b>CRR-Offenlegungspflichten Adressenausfallrisiken (<i>Busch/Dahms/Heithecker/Wendt</i>)</b>	123
Kapitel 6	<b>CRR-Offenlegungspflichten im Bereich Marktrisiko, Kontrahentenrisiko, Zinsrisiko, Liquiditätsrisiko (<i>Striese/Szybay/Zeranski</i>)</b>	191
Kapitel 7	<b>CRR-Offenlegungsanforderungen aus Verbriefungspositionen (<i>Lungmuß/Wehmeyer</i>)</b>	217
Kapitel 8	<b>Grundlegend neue CRR-Offenlegungspflichten (<i>Köckritz</i>)</b>	247
Kapitel 9	<b>Nationale Aspekte der Offenlegung gemäß CRD IV (<i>Faber/Klopff</i>)</b>	267
Kapitel 10	<b>Die Prüfung der Offenlegungspflichten durch die Interne Revision (<i>Carvalho Nunninger</i>)</b>	279

<b>Kapitel 11</b>	<b>Zukünftige Weiterentwicklung der Offenlegung (Klopf/Ruhl)</b>	<b>319</b>
<b>Kapitel 12</b>	<b>Praxisbeispiel: Offenlegung gemäß CRR aus Sicht eines genossenschaftlichen Kreditinstituts (Hang)</b>	<b>331</b>
<b>Kapitel 13</b>	<b>Praxisbeispiel: Offenlegung aus der Sicht einer Privatbank (Deimann/Pöckel)</b>	<b>351</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>		<b>405</b>
<b>Stichwortverzeichnis (Kasprowicz/Klopf)</b>		<b>421</b>



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1 Überblick über die verschärften Offenlegungspflichten aus Sicht der Aufsicht</b>	<b>1</b>
1.1. Offenlegung als flankierendes Instrument der Bankenaufsicht	3
1.2. Offenlegungsaktivitäten des Baseler Ausschusses	4
1.2.1. Verankerung der Offenlegung als Baseler Grundsatz	4
1.2.2. Neuerungen der Offenlegung gemäß Basel II.5 und Basel III	5
1.2.3. Grundlegende Überarbeitung des Säule 3-Konzepts	6
1.3. Übernahme der Baseler Offenlegungsempfehlungen in der EU	7
1.3.1. Das CRD IV-Paket	7
1.3.2. Grundsätzliche Verankerung der Offenlegung in der CRR	8
1.3.3. Ergänzende Offenlegungsregelungen gemäß CRD IV	9
1.4. Nationale Implementierung der europäischen Offenlegungsvorgaben	10
<b>Kapitel 2 Allgemeine Vorschriften der Offenlegung</b>	<b>11</b>
2.1. Anwendungsbereich der Offenlegung	13
2.1.1. Einführung	13
2.1.2. Betroffene Institute	15
2.1.3. Inhaltlicher Umfang	16
2.2. Behandlung bedeutender Tochterunternehmen	17
2.3. Medium und Häufigkeit der Offenlegung	19
2.3.1. Offenlegungsmedium	19
2.3.2. Häufigkeit der Offenlegung	20

## INHALTSVERZEICHNIS

---

2.4.	Wesentliche Änderungen gegenüber SolV	20
2.4.1.	Selbständiger Feststellung der offenzulegenden Informationen	20
2.4.2.	Ausgeweiteter inhaltlicher Umfang	21
2.4.3.	Regelungsquellen und Formate der Offenlegung	22
2.5.	Spezifikation von Wesentlichkeit, Vertraulichkeit und Häufigkeit	24
2.5.1.	Einführung	24
2.5.2.	Wesentlichkeit	25
2.5.3.	Geschäftsgeheimnisse und Vertraulichkeit	27
2.5.4.	Häufigkeit	28
2.6.	Erstellen einer Offenlegungsrichtlinie	30
<b>Kapitel 3</b>	<b>Erweiterte CRR-Offenlegungsanforderungen zur Eigenmittelstruktur und Eigenmittelausstattung</b>	<b>33</b>
3.1.	Rahmenbedingungen zur Offenlegung der Eigenmittel	35
3.1.1.	Entwicklung der neuen Offenlegungsvorschriften	35
3.1.2.	Änderungen des Kreditwesengesetzes	37
3.1.3.	Gültigkeit und Übergangsregelungen	39
3.1.4.	Häufigkeit der Offenlegung	39
3.2.	Offenlegungsanforderungen für die Eigenmittel eines Instituts	43
3.2.1.	Methode der Bilanzabstimmung	43
3.2.2.	Offenlegung der Hauptmerkmale der Eigenmittelpositionen	46
3.2.3.	Offenlegung der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen	49

3.2.4. Offenlegung von Abzugs- und Korrekturposten Umgang mit nicht wesentlichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen	57
3.2.4.1. Aspekte zur Beurteilung der Wesentlichkeit	59
3.2.4.2. Aspekte zur Beurteilung von Geschäftsgeheimnissen und vertrauten Informationen	61
3.3. Abzugspositionen im Einzelnen	62
3.3.1. Verbrieft Aktiva (Artikel 32)	62
3.3.2. Aus der Zeitwertbilanzierung resultierende nicht realisierte Gewinne und Verluste (Artikel 35)	63
3.3.3. Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals (Artikel 36)	63
3.3.4. Abzüge von Posten des zusätzlichen Kernkapitals (Artikel 56)	64
3.3.5. Abzüge von Posten des Ergänzungskapitals (Artikel 66)	65
3.4. Übergangsbestimmungen für die Offenlegung von Eigenmitteln	66
<b>Kapitel 4 Offenlegungspflichten im Risikomanagement</b>	<b>79</b>
4.1. Einleitende Worte	81
4.2. Risikomanagement und -politik	83
4.2.1. Strategien und Steuerung der Risiken	83
4.2.2. Risikomanagement	84
4.3. Erklärungen des Leitungsorgans	89
4.3.1. Abgrenzungen und Definition Leitungsorgan	89
4.3.2. Erklärung zur Angemessenheit	95
4.3.3. Konzise Risikoerklärung	97
4.3.4. Zwischenfazit: Aufgaben des Leistungsorgans	100

## INHALTSVERZEICHNIS

---

4.4	Unternehmensführungsregelungen	100
4.4.1.	Leitungsorgane mit Nebenfunktionen	101
4.4.2.	Strategie zur Auswahl der Mitglieder	105
4.4.3.	Diversitätsstrategie für die Leitungsorgane	109
4.4.4.	Ausschussbildung und Informationsfluss	112
4.5.	Fazit und Ausblick auf die Zukunft	120
4.5.1.	Zusammenfassung der Erkenntnisse	120
4.5.2.	Ausblick auf die Zukunft	121
<b>Kapitel 5</b>	<b>CRR-Offenlegungspflichten Adressenausfallrisiken</b>	<b>123</b>
5.1.	Vorgaben zu Offenlegungspflichten	126
5.1.1.	Grundsätzliche gesetzliche Vorschriften und Anforderungen	127
5.1.2.	Definition und Umfang der Adressenausfallrisiken in der Offenlegung	130
5.1.3	Informationserfordernisse für Kreditrisiken gemäß CRR	137
5.1.4.	Informationserfordernisse für Verbriefungen nach CRR	147
5.1.5.	Art, Häufigkeit und Ort der Veröffentlichung	151
5.1.6.	Veröffentlichung zum Kapitalpuffer und Verschuldung	153
5.1.7.	Entwicklungen zur Offenlegung mit Basel III	156
5.2.	Beispiele zur Struktur der Offenlegung	161
5.2.1.	Offenlegung der Kapitalanforderungen	161
5.2.2.	Offenlegung der zusätzlichen Anforderungen IRBA	165
5.2.3.	Nutzung von Kreditrisikominderungen	172
5.2.4.	Informationen zu wertgeminderten Forderungen	174
5.2.5.	Behandlung verbriefteter Forderungen	176
5.2.6.	Angaben zum Management von Adressenausfallrisiken	183

5.3.	Prozess zur Offenlegung und Datenaggregation	186
5.3.1.	Generierung der Berichtsanforderungen	186
5.3.2.	Umsetzung des Berichts	187
5.4.	Fazit	188
<b>Kapitel 6 CRR-Offenlegungspflichten im Bereich Marktrisiko, Kontrahentenrisiko, Zinsrisiko, Liquiditätsrisiko</b>		<b>191</b>
6.1.	Einleitung	193
6.2	CRR-Offenlegungspflichten beim Marktrisiko in Kreditinstituten	197
6.2.1.	Definition des Marktrisikos in Kreditinstituten gemäß CRR	197
6.2.2.	Offenlegung des Marktrisikos in Kreditinstituten gemäß CRR	199
6.3.	CRR-Offenlegungspflichten beim Kontrahentenrisiko in Kreditinstituten	201
6.3.1.	Definition des Kontrahentenrisikos in Kreditinstituten gemäß CRR	201
6.3.2.	Offenlegung des Kontrahentenrisikos in Kreditinstituten gemäß CRR	205
6.4.	CRR-Offenlegungspflichten beim Zinsrisiko im Bankbuch in Kreditinstituten	207
6.4.1.	Definition des Zinsrisikos im Bankbuch in Kreditinstituten gemäß CRR	207
6.4.2.	Offenlegung des Zinsrisikos im Bankbuch in Kreditinstituten gemäß CRR	210
6.5.	CRR-Offenlegungspflichten beim Liquiditätsrisiko in Kreditinstituten	211
6.5.1.	Definition des Liquiditätsrisikos in Kreditinstituten gemäß CRR	211
6.5.2	Offenlegung des Liquiditätsrisikos in Kreditinstituten gemäß CRR	213

6.6.	Zusammenfassung und Ausblick	215
<b>Kapitel 7 CRR-Offenlegungsanforderungen aus Verbriefungspositionen</b>		<b>217</b>
7.1.	Einleitung	219
7.1.1	Definitionen	220
7.1.1.1	Verbriefungsdefinition	220
7.1.1.2	Tranchen	220
7.1.1.3	Wiederverbriefung	220
7.1.1.4	Rollen	220
7.1.2	Wesentlicher und wirksamer Risikotransfer bei Originator-Transaktionen	221
7.2.	Offenlegungsanforderungen an Verbriefungen	224
7.2.1.	Übersicht	224
7.2.2.	Qualitative Offenlegungsanforderungen	226
7.2.2.1.	Ziele und Rollen	226
7.2.2.2.	Risiken	227
7.2.2.3.	Risikomanagement	228
7.2.2.4.	Verfahren zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen	229
7.2.2.5.	Arten von Verbriefungszweckgesellschaften	233
7.2.2.6.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	233
7.2.2.7.	Benennung von Ratingagenturen	236
7.3.	Quantitative Offenlegungsanforderungen	237
7.3.1.	Verbrieftete Forderungen	237
7.3.2.	Einbehaltene und erworbene Verbriefungspositionen	239
7.3.3.	Verbriefungspositionen mit revolvierenden Adressenausfallrisikopositionen	240
7.3.4.	Verbriefungsaktivitäten	241
7.3.5.	Eigenmittelanforderungen der Verbriefungspositionen	242

7.3.6.	Wiederverbriefungspositionen und abgesicherte Beträge	243
7.3.7.	Außervertragliche Kreditunterstützung	244
7.4.	Ausblick	245
<b>Kapitel 8</b>	<b>Grundlegend neue CRR-Offenlegungspflichten</b>	<b>247</b>
8.1.	Einleitung – die Offenlegung neuer CRR-Kennziffern	249
8.2.	Belastete und unbelastete Vermögenswerte/ Asset Encumbrance	250
8.2.1.	CRR und IST	250
8.2.2.	Quantitative und qualitative Inhalte der Offenlegung	253
8.2.3.	Offenlegung der Belastung von Vermögenswerten – Status Quo	255
8.3.	Verschuldung/Leverage Ratio	257
8.3.1.	CRR und IST	257
8.3.2.	Quantitative und qualitative Inhalte der Offenlegung	260
8.3.3.	Offenlegung der Leverage Ratio – Status Quo	262
8.4.	Liquidität/Liquidity Coverage Ratio und Net Stable Funding Ratio	263
8.4.1.	CRR und BCBS	263
8.4.2.	Quantitative und qualitative Inhalte der Offenlegung	264
8.4.3.	Offenlegung der Liquiditätskennziffern – Status Quo	265
8.5.	Ausblick zur Offenlegung der Themenfelder und allgemeine Fortentwicklung	266
<b>Kapitel 9</b>	<b>Nationale Aspekte der Offenlegung gemäß CRD IV</b>	<b>267</b>
9.1.	Einleitung	269
9.2.	Länderspezifische Berichterstattung	270
9.2.1.	Einführung	270

## INHALTSVERZEICHNIS

---

9.3 . Auslegungsentscheidungen	272
9.3.1. Grundsätzliche Aspekte	272
9.3.2. Einzelfragen	275
9.4. Kapitalrendite	276
9.5. Spezielle Publizitätsanforderungen	276
9.5.1. Offenlegungsfrequenz, Veröffentlichungszeitpunkte, -medien und -orte	276
9.5.2. Rechtliche und organisatorische Struktur, Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auf Gruppenebene	277
9.6. Rechtsfolgen bei Verstoß	278
<b>Kapitel 10 Die Prüfung der Offenlegungspflichten durch die Interne Revision</b>	<b>279</b>
10.1. Allgemeine Vorbemerkungen:	281
10.2. Revisionsgrundlagen	282
10.2.1. Prüfungsmandat	282
10.2.2. Verlauf der Revisionsprüfung	283
10.2.2.1. Prüfungsplanung	284
10.2.2.2. Prüfungsvorbereitung	284
10.3. Die Prüfung der Offenlegung durch die Interne Revision	286
10.3.1. Allgemeine Vorbemerkungen	286
10.3.2. Aufbau und Inhalte der Offenlegungspflichten gemäß CRR	289
10.3.2.1. Allgemeine Vorschriften	289
10.3.2.2. Offenlegung des Risikomanagements	295
10.3.2.3. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	297
10.3.2.4. Kreditrisiko	301
10.3.2.5. Markt-, Zins-, Gegenparteilausfall- und operationelle Risiken	309
10.3.2.6. Weitere Offenlegungsanforderungen	312
10.4. Ausblick und Fazit	317

<b>Kapitel 11 Zukünftige Weiterentwicklung der Offenlegung</b>	<b>319</b>
11.1. Gründe für Überarbeitung der Baseler Säule-3- Offenlegungsanforderungen	321
11.1.1. Finanzmarktkrise und Vertrauensverlust	321
11.1.2. Disclosure Initiative des FSB und Enhanced Disclosure Task Force (EDTF)	321
11.1.3. Anpassung der bisherigen Säule 3 und Vorbereitung einer Neufassung	322
11.2. Vorgehen des Baseler Ausschusses	322
11.2.1. Abgrenzung Finanzinformation vs. aufsichtliche Information	322
11.2.2. Aufteilung der Arbeit in mehrere Phasen	322
11.2.3. Empirische Untersuchungen	323
11.3. Wesentliche Unterschiede zur Säule 3 nach Basel II	324
11.3.1. Offenlegungsprinzipien	324
11.3.2. Struktur	324
11.3.3. Zeitpunkt der Offenlegung	325
11.3.4. Inhaltliche Bereiche	326
11.3.5. Implementierungszeitpunkt	329
11.4. Ausblick auf die weitere Arbeit des Baseler Ausschusses	329
11.4.1. Übernahme bestehender Offenlegungsanforderungen	330
11.4.2. Überarbeitung bestehender Offenlegungsanforderungen	330
11.4.3. Formulierung neuer Offenlegungsanforderungen	330
11.5. Europäische Implikationen	330
<b>Kapitel 12 Praxisbeispiel: Offenlegung gemäß CRR aus Sicht eines genossenschaftlichen Kreditinstituts</b>	<b>331</b>
12.1. Einleitung	333
12.2. Überblick über die einzelnen Offenlegungspflichten	334

## INHALTSVERZEICHNIS

---

12.3.	Vorstandsbeschluss	335
12.4.	Offenlegungsbericht nach Art. 435 bis 455 CRR	336
12.5.	Risikomanagementziele und -politik	336
12.6.	Eigenmittel	337
12.7.	Eigenmittelanforderungen	339
12.8.	Kreditrisikoanpassungen	340
12.9.	Gegenparteiausfallrisiko	343
12.10.	Marktrisiko	344
12.11.	Operationelles Risiko	345
12.12.	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	345
12.13.	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	346
12.14.	Risiko aus Verbriefungstransaktionen	346
12.15.	Verwendung von Kreditminderungstechniken	346
12.16.	Unbelastete Vermögenswerte	348
<b>Kapitel 13</b>	<b>Praxisbeispiel: Offenlegung aus der Sicht einer Privatbank</b>	<b>351</b>
13.1.	Einführung	353
13.2.	Aufbau	353
13.2.1.	Regelungshintergrund und Abgrenzung	354
13.2.2.	Zielsetzung der regulatorischen Offenlegung	354
13.2.3.	Umsetzungsprojekt und Phasen zur Umsetzung	356
13.3.	Auslegung und Operationalisierung der regulatorischen Offenlegungsanforderungen	359
13.3.1.	Medium	359
13.3.2	Frequenz	359
13.3.3.	Wesentlichkeit	361
13.3.4.	Geschäftsgeheimnisse	363

13.4.	Regulatorischer Konsolidierungskreis und Offenlegungsebene	364
13.5.	Einzelfragen der Umsetzung	364
13.5.1.	Eigenmittelzusammensetzung und Eigenkapital-Überleitung (Art. 437 a), d), e) CRR)	365
13.5.2.	EK-Steckbriefe sowie Verträge bzw. Prospekte der begebenen EK-Instrumente (Art. 437 b), c) CRR)	371
13.5.3.	Selbstdefinierte Kapitalquoten (Art. 437 f) CRR)	374
13.5.4.	Eigenmittelanforderungen/EK-Unterlegung (Art. 438 CRR)	374
13.5.5.	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	377
13.5.6.	Gesamtportfoliodarstellungen nach Branche, Region, Restlaufzeiten und Risikovorsorge/ Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	379
13.5.7.	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	387
13.5.8.	Verschuldung/Leverage Ratio (Art. 451 CRR)	388
13.5.8.	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Risk Mitigation/Sicher-heitentabellen) (Art. 453 CRR)	393
13.6.	Ergänzende Offenlegungspflichten eines EU-Mutterinstituts	395
13.6.1.	Risikomanagementziele und -politik	395
13.6.2.	Gegenparteiausfallrisiko	396
13.6.3.	Unbelastete Vermögenswerte	396
13.6.4.	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	397
13.6.5.	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	398
13.6.6.	Risiko aus Verbriefungspositionen	398
13.6.7.	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	399
13.6.8.	Markt- und operationelle Risiken	399
13.6.9.	Sonstige Angaben	400

## **INHALTSVERZEICHNIS**

---

13.7. Umsetzung der Offenlegungsanforderungen	401
13.7.1 Einbettung in den Jahresabschluss	401
13.7.2. Offenlegungsprozesse und Offenlegungsrichtlinie	402
13.7.3. Systemtechnische Umsetzung	403
13.7.4. Synergieeffekte zu sonstigen Berichtsanforderungen	403
13.8. Zusammenfassendes Fazit und Ausblick	404
13.8.1 Ausblick auf künftige Anforderungen	404
13.8.2. Fazit	404
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>405</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>421</b>

## **Kapitel 1**

### **Überblick über die verschärften Offenlegungspflichten aus Sicht der Aufsicht**



# Kapitel 1 Überblick über die verschärften Offenlegungspflichten aus Sicht der Aufsicht

## 1.1. Offenlegung als flankierendes Instrument der Bankenaufsicht

In dem 2004 verabschiedeten Rahmenwerk von Basel II hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Baseler Ausschuss) ergänzend zu den Mindestanforderungen an die Solvenz eines Instituts (Säule 1) zwei weitere aufsichtliche Vorgaben formuliert. Mit der Säule 3 wurde zugleich ein neuer Aufsichtsansatz beschritten. Während die Säule 1 und Säule 2 auf das Handeln der Aufseher gerichtet sind, zielen die in der Säule 3 formulierten Transparenzanforderungen auf das Verhalten der Marktteilnehmer ab. Die Verpflichtung zu einer präzisen und umfassenden Offenlegung von Risikopositionen und deren Unterdeckung mit Eigenmitteln soll letztlich die komplementäre Nutzung der Marktmechanismen für bankaufsichtliche Zwecke ermöglichen. Dem liegt die Erwartung zu Grunde, dass gut informierte Marktteilnehmer eine risikobewusste Geschäftsführung und ein wirksames Risikomanagement von Kreditinstituten in ihren Kredit- und Anlageentscheidungen honorieren beziehungsweise risikoreiches Verhalten entsprechend sanktionieren. Für die Kreditinstitute ergibt sich wiederum ein zusätzlicher Anreiz, ihre Risiken zu kontrollieren und effizient zu steuern.<sup>1</sup> Der disziplinierende Effekt einer verstärkten Offenlegung soll die Arbeit der Aufsicht unterstützen.

---

1 Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, April 2001, S. 31ff.

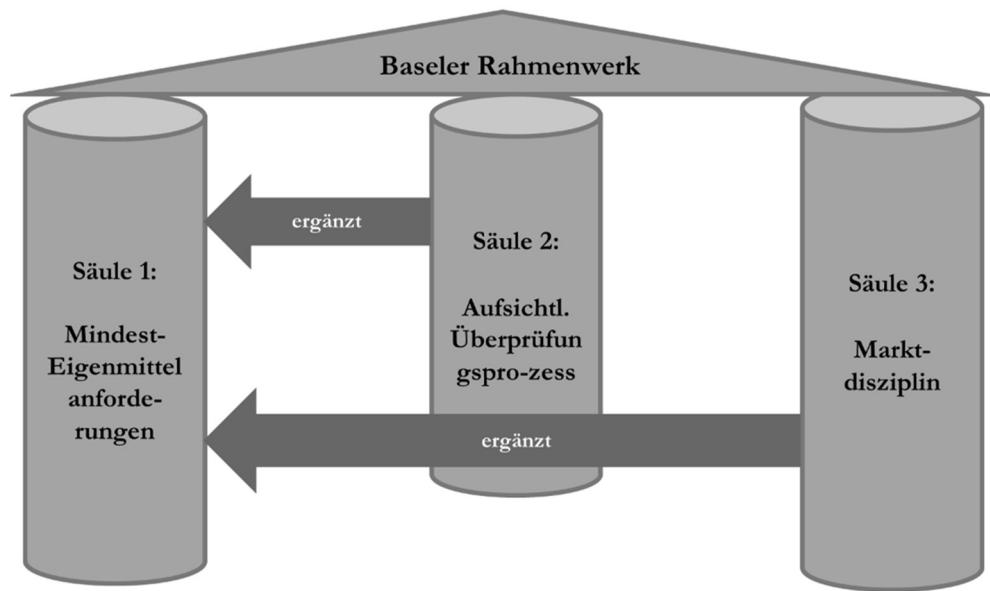


Abbildung 1: Die Grundstruktur des Baseler Rahmenwerks

## 1.2. Offenlegungsaktivitäten des Baseler Ausschusses

### 1.2.1. Verankerung der Offenlegung als Baseler Grundsatz

- 2 Im Zuge der jüngsten Überarbeitung der »Baseler Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht« betonte der Baseler Ausschuss nochmals die zentrale Rolle einer starken Marktdisziplin bei der Förderung eines sicheren und soliden Bankensystems.<sup>2</sup> Geleitet durch die Erfahrung aus der Finanzmarktkrise, dass Offenlegung und Transparenz wichtige Voraussetzungen zur Wahrung des Vertrauens in die Banken sind, hat er den vormals primär auf den Ausweis von Informationen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung abzielenden Grundsatz aufgeteilt und einen umfassenden, **eigenständigen Grundsatz zur Offenlegung und Transparenz** (Grundsatz 28) formuliert. Damit soll der Aufsichtspraxis künftig auch auf dem Gebiet der Offenlegung eine bessere Orientierung gegeben werden. Konkret sind die Aufsichtsbehörden aufgefordert darauf zu achten, »...dass Banken und Bankkonzerne regelmäßig Informationen auf konsolidierter und, wo angebracht, auf Solo-Basis veröffentlichen. Diese Informationen müssen einfach zugänglich sein und ein getreues Bild der

---

2 Vgl. Lautenschläger, Sabine: Das Grundgesetz der Bankenaufseher, in: Die Bank, 10.2012, S. 26–29 sowie Lautenschläger, Sabine: Bankenaufsicht mit geschärftem Augenmaß, in: BankPraktiker 12-01/2013, S. 448 ff.

Finanzlage, des Erfolgs, der Risikopositionen, der Risikomanagementstrategien sowie der Grundsätze und Abläufe in der Führungsstruktur vermitteln.<sup>3</sup>

### 1.2.2. Neuerungen der Offenlegung gemäß Basel II.5 und Basel III

Die Stärkung von Offenlegung und Transparenz der Institute war immer auch Bestandteil bei der Überarbeitung des Rahmenwerks von Basel II. So wurden im Zuge der kurzfristigen Anpassungsmaßnahmen als Reaktion auf die Finanzmarktkrise im Jahr 2009 (Enhancements and Revisions to the Basel II framework – **Basel II.5**) zum einen die bereits existierenden Offenlegungsanforderungen im Verbriefungsbereich sowie zum Marktpreisrisiko im Handelsbuch verschärft und zum anderen zusätzliche Transparenzvorgaben für die neu formulierten Vorgaben zur Vergütung eingefügt.

Weit stärkere Auswirkungen auf die Offenlegung resultieren aus dem gegenwärtig laufenden **Basel III-Projekt**. Im Rahmen der Neufassung der Eigenmittelanforderungen wurden erstmals auch konkrete Offenlegungsformate vorgestellt. Seither gibt es bindende Vorgaben für die quantitative und qualitative Offenlegung der Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals wie auch für die zusätzlich geforderte Abstimmung mit den entsprechenden Positionen in den publizierten Finanzausweisen (Composition of capital disclosure requirements – June 2012).<sup>4</sup>

Des Weiteren hat der Baseler Ausschuss Anforderungen für die ab 2013 geforderte Offenlegung der in der Bewertungsmethodik von global systemrelevanten Banken (G-SIB) verwendeten Indikatoren<sup>5</sup> sowie der im Rahmen der Kapitalsteuerung zusätzlich zu berücksichtigenden, nicht risikoorientierten Höchstverschuldungsquote (Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements – January 2014) entwickelt.<sup>6</sup> Darüber hinaus wurden im Zuge der Entwicklung von aufsichtlichen Vorgaben zur Begrenzung des Liquiditätsrisikos entsprechende Publizitätsanforderungen formuliert. Dies hat zur Folge, dass ab 2015 Informationen zur Mindestliquiditätsquote (LCR), die sich auf die Steuerung der kurzfristigen Liquidität mit einem Zeithorizont von 30 Tagen bezieht, offenzulegen sind (Liquidity coverage ratio disclosure standards – January 2014).<sup>7</sup> Des Weiteren sind ab 2018 Angaben zur strukturellen Liquiditätsquote

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs230.htm>

<sup>4</sup> Abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs221.htm>

<sup>5</sup> Abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs255.htm>

<sup>6</sup> Abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs270.htm>

<sup>7</sup> Abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs272.htm>

(NSFR) erforderlich, mit der eine ausreichend stabile Refinanzierung der Aktivseite auch unter Stressbedingungen mit einem Zeithorizont von einem Jahr gewährleistet werden soll (Net Stable Funding Ratio disclosure standards – June 2015).<sup>8</sup>

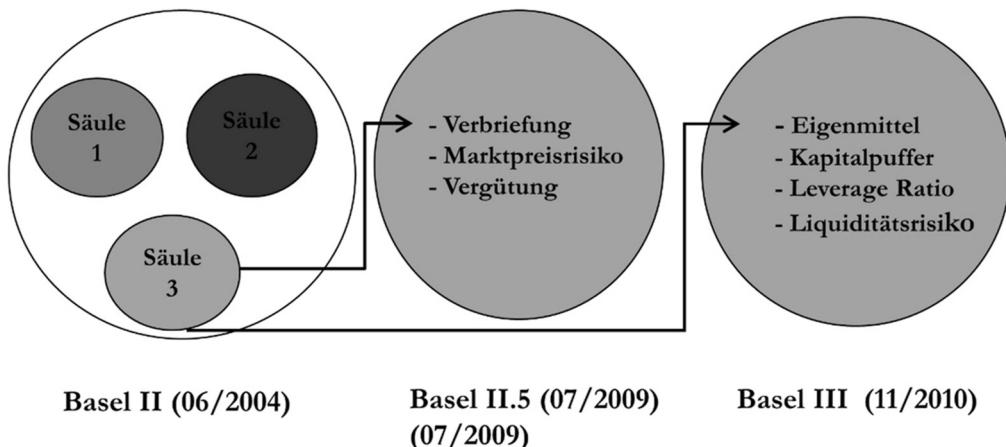


Abbildung 2: Die Entwicklung der Baseler Offenlegungsanforderungen im Zeitablauf

### 1.2.3. Grundlegende Überarbeitung des Säule 3-Konzepts

- 6 Bei Einführung der Säule 3 hatte der Baseler Ausschuss bewusst auf die Formulierung strenger Offenlegungsvorgaben verzichtet. Dies beruhte auf der Annahme, dass das freie Spiel der Marktkräfte letztlich zu einer Angleichung des Offenlegungsverhaltens führt. Bei einem Vergleich der Offenlegungsberichte von international aktiven Instituten stellte sich allerdings heraus, dass sich deren Offenlegungspraktiken in inhaltlicher und formeller Hinsicht teilweise deutlich unterscheiden. Damit erfüllen die Säule 3-Berichte nur in eingeschränktem Umfang die Anforderungen der Informationsnutzer nach aussagekräftigen und vergleichbaren Informationen. Gleichzeitig ist innerhalb des Baseler Ausschusses eine Dezentralisierung bei der Formulierung der Offenlegungsanforderungen festzustellen, indem jedes Sachgebiet seine eigenen Offenlegungsanforderungen erstellt.<sup>9</sup> Der Baseler Ausschuss sah sich deshalb zusätzlich gefordert, die zusätzlichen Offenlegungsregelungen inhaltlich besser aufeinander abzustimmen und formell in einem einzigen Regelwerk zusammenzufassen.

8 Abrufbar unter: <http://www.bis.org/press/p150622.htm>

9 Vgl. Kasprowicz, Thilo/Ott, Klaus/Quinten, Daniel: Basel IV – Erste Konturen der nächsten Reform, in Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 01.07.2014, S. 10.

Am 28. Januar 2015 veröffentlichte der Baseler Ausschuss ein erstes Dokument zur Überarbeitung der Säule 3 »Revised Pillar 3 disclosure requirements«.<sup>10</sup> Neu ist zum einen die Formulierung von fünf Grundprinzipien für eine adäquate Offenlegung. Demnach sollen die Informationen verständlich, umfassend, aussagekräftig, stetig und interinstitutionell vergleichbar sein. Zum anderen wurden Tabellenformate zum Kreditrisiko, zum Gegenparteiausfallrisiko, zur Verbriefung und zum Marktrisiko entwickelt. Daneben gelten künftig konkrete Vorgaben zur Strukturierung des Offenlegungsberichts. Quantitative Angaben, die für die Analyse der Eigenmittelanforderungen unbedingt erforderlich sind (sog. »Kern-Informationen«), sind in einem eigenständigen, leicht auffindbaren Bericht in einem fest vorgegebenen Form und mit einer fest vorgegebenen Frequenz (vierteljährlich) zu publizieren. Für sog. »Nicht-Kerninformationen« ist ein halbjährlicher oder jährliche Offenlegung ausreichend. Hier ist es den Instituten auch freigestellt, von den formulierten Tabellen abzuweichen, insbesondere wenn es einer adäquaten Darstellung der individuellen Risikosituation förderlich ist. Nur im Einzelfall, insbesondere zur Vermeidung von Duplizitäten sind auch Querverweise auf andere Dokumente erlaubt. Die neuen Offenlegungsvorgaben sind erstmals Ende 2016 anzuwenden.

### **1.3. Übernahme der Baseler Offenlegungsempfehlungen in der EU**

#### **1.3.1. Das CRD IV-Paket**

Die Verlautbarungen des Baseler Ausschusses zu Basel III sind wie alle Baseler Texte für Deutschland erst einmal nicht rechtsverbindlich. Die europarechtliche Verankerung vollzog sich in Form des CRD IV-Pakets. Dieses setzt sich zum einen aus der neu gefassten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (»CRR«) zusammen. Hier sind neben der Säule 1 alle wesentlichen Aspekte der Säule 3 geregelt. Darüber hinaus finden sich einige wenige Offenlegungsanforderungen auch weiterhin in der überarbeitete Richtlinie 2013/36/EU (»CRD IV«). Die finalen Rechtstexte wurden im Europäischen Amtsblatt am 26. Juni 2013 publiziert. Das CRD IV-Paket ist am 28. Juni 2013 (CRR) bzw. 17. Juli 2013 (CRD IV) in Kraft getreten. Als Datum der erstmaligen Anwendung wurde der 01.01.2014 festgelegt.

---

10 Abrufbar unter: <http://www.bis.org/bcbs/publ/d309.htm>

### 1.3.2. Grundsätzliche Verankerung der Offenlegung in der CRR

- 9 Mit der Übernahme von Basel III auf dem Verordnungsweg (CRR) hat sich der Rechtscharakter der Säule 3-Regulierung fundamental geändert. Die Offenlegungsanforderungen sind unmittelbar geltendes europäisches Recht geworden (»Single Rulebook«). Eine nationale Implementierung ist nicht mehr erforderlich.<sup>11</sup>
- 10 Zur Sicherstellung eines grenzüberschreitend einheitlichen Regelwerks ist die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) gem. CRR ermächtigt, auch für Teilbereiche der Offenlegung Entwürfe für sog. technische Durchführungs- und Regulierungsstandards zu entwickeln. Diese technischen Standards stellen Konkretisierungen zur Ausgestaltung der jeweiligen Offenlegungssachverhalte dar. Nach der formellen Annahme durch die EU-Kommission werden sie ebenfalls unmittelbar geltendes europäisches Recht (Level-2-Gesetzgebung).
- 11 Darüber hinaus ist die EBA zur Entwicklung sogenannter Leitlinien (»Guidelines«) auch zur Offenlegung ermächtigt bzw. verpflichtet. Zwar haben sind alle EBA-Leitlinien erst einmal unverbindlich und damit auch nicht unmittelbar rechtswirksam. Da jede Aufsichtsbehörde aber die Anwendung bzw. Nichtanwendung verbunden mit einer entsprechenden Begründung öffentlich erklären muss (»comply or explain«-Prinzip), entfalten diese faktisch dennoch eine nicht zu unterschätzende Bindungswirkung.

Regulierungstatbestand	Rechtsgrundlage	Rechtsart	Frist
Eigenmittel	Art. 437 CRR	ITS	28.07.2013
Verschuldungsquote	Art. 451 CRR	ITS	30.06.2014
Nachweis globale Systemrelevanz	Art. 441 CRR	ITS	01.07.2014
– in Ergänzung zu s. o.		Guidelines	01.07.2014
Antizyklischer Kapitalpuffer	Art. 440 CRR	RTS	31.12.2014
Unbelastete Vermögenswerte	Art. 443 CRR	RTS	01.01.2016
Unbelastete Vermögenswerte	Art. 443 CRR	Guidelines	30.06.2014
Materialität	Art. 432 CRR	Guidelines	31.12.2014
Vertraulichkeit	Art. 432 CRR	Guidelines	31.12.2014
Häufigkeit	Art. 433 CRR	Guidelines	31.12.2014

Tabelle: Rechtsetzungsmaßnahmen der EBA zur Offenlegung

---

11 Vgl. Die Umsetzung von Basel III in europäisches und nationales Recht, Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, Juni 2013, S 57-73.

Trotz der umfassenden europarechtlichen Normierung der Säule 3-Offenlegung treten im Rahmen der Implementierung bei den Instituten immer noch Auslegungsfragen auf. Mit der Einrichtung eines eigenen Frage- und Antwort-Verfahrens (»Q&A network on disclosure«) trägt die EBA auch auf dem Gebiet der Offenlegung Sorge für eine europaweit einheitliche Interpretation und Implementierung der diesbezüglichen CRR-Regelungen sowie und der entsprechenden bindenden technischen Standards.<sup>12</sup>

### 1.3.3. Ergänzende Offenlegungsregelungen gemäß CRD IV

Im Rahmen der Trilog-Verhandlungen wurden zusätzliche Offenlegungsanforderungen beschlossen, die über die klassische Säule 3 hinausgehen. Da diese auch keine unmittelbare bankaufsichtliche Relevanz besitzen, wurden sie nicht im Wege der CRR, sondern wie bisher auf dem Richtlinienweg geregelt. Dies betrifft zum einen die Anforderungen an eine länderspezifische Berichterstattung (Art. 89 CRD IV), wonach Institute eine regionale Gliederung bestimmter wirtschaftlicher Kenngrößen, wie Umsatz, Gewinn oder Verlust vor Steuern, Steuern auf Gewinne oder Verlust und erhaltene staatliche Beihilfen unterteilt nach EU und Drittstaaten in einer Anlage zum Jahresabschluss auszuweisen haben. Des Weiteren wird künftig ein Ausweis der Kapitalrendite (Art. 90 CRD IV) als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme gefordert. Beide Sachverhalte sind im Rahmen der Finanzberichterstattung zu veröffentlichen und deshalb auch zu prüfen. Schließlich wurde den nationalen Aufsehern die Ermächtigungsgrundlage erteilt, gewisse Sachverhalte hinsichtlich der Offenlegung nach eigenem Ermessen zu handhaben (Art. 106 CRD IV). Hierunter fallen spezielle technische Fragen der Offenlegung, wie die Nutzung besonderer Medien oder Orte, und die Möglichkeit der Verpflichtung von Mutterunternehmen zur Veröffentlichung einer Beschreibung der rechtlichen sowie der angewandten Corporate Governance Struktur der Gruppe.<sup>13</sup>

## **1.4. Nationale Implementierung der europäischen Offenlegungsvorgaben**

- 14 Die nationale Umsetzung der Offenlegungsregelungen gemäß CRD IV erfolgte im Rahmen des entsprechenden Umsetzungsgesetzes vom 28. August 2013. Dieses setzt einerseits die CRD IV in nationales Recht um und hebt andererseits die Vorgaben auf, die die CRR regelt oder dieser entgegenstehen. Es wurde am 3. September 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. Januar 2014 in Kraft.
- 15 Die Neuregelung der Säule 3 hatte mehrere Änderungen in der nationalen Gesetzgebung zur Folge. So wurde der Offenlegungsteil der Solvabilitätsverordnung (SolvV) aufgehoben. Im Kreditwesengesetz wurde in § 26a Absatz 1 Satz 1 ein Verweis auf die Offenlegungspflichten gemäß CRR eingefügt. Weiter wurde § 18 der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) verweisttechnisch angepasst. Schließlich wurde in der Instituts-Vergütungsverordnung (Instituts-VergV) der Offenlegungspart gestrichen. Die Umsetzung der CRD-IV Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 89, 90 und 106 erfolgte im Rahmen von § 26a Absatz 1 und 2 Satz 2 KWG.
- 16 Im Gefolge der geänderten europäischen Richtlinievorgaben wurden auch die nationalen Bußgeldvorschriften überarbeitet. Verstöße gegen die Offenlegung werden künftig gemäß dem neugeordnetem § 56 Absatz 5 Satz 1 Nummer 25 bis 29 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 und 3 KWG geahndet.

## **Kapitel 2**

### **Allgemeine Vorschriften der Offenlegung**



## Kapitel 2 Allgemeine Vorschriften der Offenlegung

### 2.1. Anwendungsbereich der Offenlegung

#### 2.1.1. Einführung

Mit der als »Basel II« im Juni 2004 verabschiedeten Empfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht<sup>12</sup> wurde erstmals eine Säule III und damit die Anforderungen an die Offenlegung von Informationen durch Institute eingeführt. Die Säule I mit Vorgaben zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen wurde somit neben einem aufsichtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozess (Säule II) durch eine weitere Säule III ergänzt, die durch die Offenlegung von Information die Marktdisziplin zur Verbesserung des Risikomanagements fördern sollte.

Die bis Ende 2006 einschlägige Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (»Basel I«) konzentrierte sich allein auf das Mindesteigenkapital für Institute als die entscheidende Größe für die Begrenzung der Risiken und damit der Verluste im Falle der Insolvenz eines Institutes. Auf Basel I aufbauend zielte die neue Baseler Rahmenvereinbarung über die Eigenkapitalempfehlung für Kreditinstitute auf eine Stärkung der Sicherheit und Solidität des Finanzsystems ab. In der jüngsten Finanzkrise sollte sich jedoch zeigen, dass fundamentale Ergänzungen notwendig waren.

Wesentliches Ziel der damaligen Eigenkapitalregelung war es, die Eigenkapitalanforderungen an Banken stärker als bisher vom eingegangenen Risiko abhängig zu machen sowie neuere Entwicklungen an den Finanzmärkten und im Risikomanagement der Institute zu berücksichtigen. Hier ist insbesondere die Möglichkeit zur Verwendung interner Modelle für Zwecke der Säule I zu nennen. Weitere Schwerpunkte lagen in der Vorgabe von Grundprinzipien für die qualitative Bankenaufsicht sowie einer Erweiterung der Offenlegungspflichten zur Stärkung der Marktdisziplin.

Auf europäischer Ebene erfolgte die Umsetzung von Basel II in verbindliches Recht durch die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG) im Juni 2006. In Deutschland fand die Umsetzung von Basel II in nationales Recht durch Änderungen im Kreditwesengesetz und durch ergänzende Verordnungen, insbesondere die Mitte

---

<sup>12</sup> Vgl. Basel II: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: a Revised Framework, Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Juni 2004.